

Anforderungen an ein modernes Anwaltsrecht – Blick ins Jahr 2030

Die Dynamik des Berufsrechts in England als Herausforderung für Deutschland

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Die Rahmenbedingungen des Anwaltsmarkts bestimmt vor allem das Anwaltsrecht. Trotz aller Reformen und Liberalisierungen der vergangenen rund 25 Jahre: Der Freie Beruf des Anwalts unterliegt – jenseits der Kernwerte des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen, der Verschwiegenheit und der Unabhängigkeit – nach wie vor Beschränkungen. Das klassische Regelungsmodell von Ge- und Verboten und Gemeinwohlbindung des 20. Jahrhunderts bekommt jetzt Konkurrenz: In England wird ein prinzipienbasierter und individualistischer Ansatz erprobt. Er ermöglicht im Interesse der Rechtsuchenden gänzlich neue Kanzleiformen. Der Autor unterzieht das deutsche Anwaltsrecht des Jahres 2013 einer Bestandsanalyse, identifiziert deutsche Erfolgsmodelle (wie das System aus Kammern und Vereinen), überfällige Reformen (wie im Werbe- und Sozietätsrecht), kritische Themen (wie Kapitalbeteiligungen an Anwalts-gesellschaften) und neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildung von Anwälten (als Folge der Spezialisierung).

I. Einführung

Wer sich erkühnt, die Zukunft vorherzusagen, sollte sich, sofern er weder Astrologe noch Kartenleger ist, in Demut üben. Das Bewusstsein der Grenzen menschlicher Erkenntniskraft ist erst recht angebracht, wenn gar – wie auf dem diesjährigen Anwaltstag – der Blick weit voraus ins Jahr 2030 gerichtet werden soll. Der Deutsche Anwaltverein hat sich in der Vergangenheit häufig als Prophet versucht, um den Berufsstand frühzeitig auf neue Herausforderungen vorbereiten zu können.

Zur Eröffnung des 36. Deutschen Anwaltstages 1971 hat Hans Jürgen Rabe die Faszination thematisiert, die damals das „Jahr 2000“ auf Rechtspolitiker ausübte.¹ Seinerzeit betraf die Sorge um die Zukunft sehr grundsätzliche Fragen wie die Fortdauer des Friedens und den Fortbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, aber auch Praxistrends wie die Spezialisierung und die wachsende Beliebtheit gemeinschaftlicher Berufsausübung in Sozietäten wurden diskutiert. Rabes Prognose, das Axiom „Anwälte arbeiten hart, leben gut, sterben arm“ werde auch künftig Bestand haben,² mag sich in ihrem ersten Teil bewahrheitet haben, schon den zweiten wird mancher bezweifeln und der letzte Teil der Vorhersage ist dank der Einführung der anwaltlichen Versorgungswerke heute doch deutlich optimistischer zu beurteilen.

Richtungsweisend war das DAV-Forum „Zukunft der Anwaltschaft“ des Jahres 1988. Viele Veränderungen, die ins-

besondere durch die im Vorjahr ergangenen Bastille-Beschlüsse des BVerfG³ erzwungen wurden, nämlich die Lockerung des Werberechts, die Einführung der Anwalts-GmbH, die Zulassung von Zweigstellen, die Spezialisierung, sind seinerzeit zutreffend vorausgesehen worden.⁴

Zehn Jahre später auf dem Mainzer Forum „Zukunft der Anwaltschaft“ versuchten sich die Veranstalter, dem Vorbild des Deutschen Juristentages folgend, an zur Abstimmung gestellten Thesen,⁵ die freilich keinen rechtspolitischen Schub ausgelöst haben.⁶ Als im Jahr 2004 das Motto des 55. Deutschen Anwaltstages erneut „Zukunft der Anwaltschaft“ lautete, ging es sehr pragmatisch um die Trivialisierung der Anwälte zu gewöhnlichen Dienstleistern und um die Neuordnung des Rechtsberatungsrechts.⁷ Die Sorgen, die in weiten Teilen der Anwaltschaft mit der Einführung des RDG⁸ verbunden wurden, haben sich, das lässt sich inzwischen feststellen, als unbegründet erwiesen.⁹

Schon dieser kursorische Rückblick zeigt: Die Verlässlichkeit von Zukunftsprognosen hängt sehr von den konkreten Umständen ab. Nur wenn sich Änderungen bereits anbahnen, besteht eine reale Chance, sich mit Erfolg als Prophet zu betätigen.

II. Ökonomische und europarechtliche Rahmenbedingungen

Lassen sich solche Trends heute erkennen? Einige schon, so meine ich. In vielen Bereichen liefert der Blick in die Kristallkugel aber nur ein sehr verschwommenes Bild. Die Gestalt des nationalen anwaltlichen Berufsrechts im Jahr 2030 hängt ganz entscheidend von zwei außerhalb des Einflusses des nationalen Gesetzgebers liegenden Faktoren ab, nämlich zum einen von der weiteren Entwicklung des Anwaltsmarktes und zum anderen von den Aktivitäten des europäischen Gesetzgebers.

Fragt man nach dem Anwaltsrecht des Jahres 2030, so muss man seine Phantasie zunächst einmal darauf konzentrieren, ein Bild des Anwaltsmarktes in diesem Jahr zu zeichnen. Einige Entwicklungen können als wahrscheinlich gelten: Zum einen werden die Wachstumsraten in den nächsten Jahrzehnten deutlich geringer ausfallen.¹⁰ Ein starkes Indiz bietet die in den letzten Jahren signifikant gesun-

1 Rabe, NJW 1971, 1385.

2 Rabe, NJW 1971, 1385, 1391.

3 BVerfGE 76, 171 = NJW 1988, 191; BVerfGE 76, 196 = NJW 1988, 194. Siehe hierzu auch Henssler, Vom Ständerecht zum Berufsrecht, ZAP 2009, Sonderheft 20 Jahre ZAP, S. 39 ff.

4 Dazu Winters AnwBl 1988, 43. Der damalige Hauptgeschäftsführer des DAV Karl-Peter Winters hat in seinem 1990 erschienenen Buch „Der Rechtsanwaltsmarkt“ viele der späteren Entwicklungen wie die Annäherung an gewerbliche Dienstleister, die Öffnung des Werberechts und die Notwendigkeit eines professionellen Kanzleimanagements vorhergesagt.

5 Dazu AnwBl 1998, 548 ff.

6 Bei Thesen wie: „Die Frage angemessener Entlohnung von anwaltlichen Mitarbeitern bleibt Herausforderung für die Zukunft“ konnte dies kaum überraschen, dementsprechend bemängelte auch der damalige DAV-Präsident Michael Streck mit einer gewissen Berechtigung den fehlenden „Mut zur Radikalformel“ (Streck, AnwBl 1998, 548).

7 Vgl. den Überblick in AnwBl 2004, 411 f.

8 Siehe dazu den Überblick von Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 41 ff.

9 Vgl. Hommerich/Kilian, AnwB. 2009, 636 f.

10 Während der Mitgliederzuwachs der Rechtsanwaltskammern in den Jahren 1996 bis 2001 über 6 Prozent betrug, 2002 immerhin noch bei 5,93 Prozent lag, näherte er sich 2003 bis 2006 der 4 Prozent-Marke und sinkt seit 2007 auf zuletzt noch 1,58 Prozent, vgl. Fiebig, BRAK-Mitt. 2013, 77. Dies ist die niedrigste Zuwachsrate seit den frühen 1960er Jahren, vgl. Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/2012, 2012, S. 21.

kene Zahl der Juristen, die sich in der Ausbildung befinden, und die demographische Entwicklung. Die doppelten Abiturjahrgänge werden diesen langfristigen Trend nur kurzzeitig unterbrechen. Zum zweiten wird der Anteil der Rechtsanwältinnen künftig deutlich wachsen. Deutschland hinkt hier mit einem Anteil von nur 32,56 Prozent¹¹ der internationalen Entwicklung deutlich hinterher. In Frankreich stellen Anwältinnen schon aktuell fast 52 Prozent der Anwaltschaft.¹² In England beträgt der Frauenanteil unter den neu zugelassenen Rechtsanwältinnen 60 Prozent.¹³ Die letztgenannte Entwicklung wird die Anwaltskanzleien, insbesondere die großen Wirtschaftskanzleien, zwingen, endlich auch für Anwältinnen attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen und sich stärker um die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für Partnerinnen zu kümmern. Denn nur mit einer weit stärkeren Einbeziehung auch der Top-Juristinnen werden die Anwaltsgesellschaften ihren Nachwuchsbedarf künftig stillen können.

Sinkenden Zulassungszahlen bei einer wachsenden Quote altersbedingter Zulassungsrückgaben werden den internen Wettbewerbsdruck reduzieren und eine sachlich-nüchterne Diskussion über die Frage ermöglichen, ob es nicht sinnvoller ist, eine kleinere, herausragend qualifizierte Anwaltschaft zu haben, die sich auf das anspruchsvolle Beratungsgeschäft konzentriert, um zugleich einfach gelagerte, außergerichtliche Streitigkeiten mit niedrigen Gegenstandswerten anderen juristischen Dienstleistern anzuvertrauen.

Der europäische Gesetzgeber wird, dies lässt sich recht sicher prognostizieren, nicht nur auf eine Harmonisierung der Berufsrechte in den Mitgliedstaaten hinwirken, sondern zugleich darauf drängen, sämtliche Regulierungen einer Effizienzkontrolle zu unterziehen, die sich ausschließlich an den Interessen der Verbraucher und der Allgemeinheit orientiert. Die Ergebnisse des von der Dienstleistungsrichtlinie geforderten Normenscreenings waren wenig spektakulär, sie dürften die EU-Kommission langfristig kaum zufriedenstellen.¹⁴ Nicht so sehr die Deregulierung, sondern vielmehr die Suche nach effektiven Regulierungen wird für sie im Vordergrund stehen. Damit wird es zu einem verschärften Wettbewerb der Rechtsordnungen im Bereich des Berufsrechts kommen, der die Vorhersage künftiger Veränderungen erschwert.

III. „Rethinking Deregulation“ und neue Regulierungsansätze

Das deutsche Berufsrecht hat in den letzten Jahrzehnten eine derart weitreichende Deregulierung erfahren, dass der Blick in die Zukunft heute unter völlig anderen Vorzeichen erfolgt als auf den Zukunftsforen der 1980er und 1990er Jahre. Tradierte und überholte Fesseln sind weitgehend abgestreift worden. Der verantwortungsvolle Berufspolitiker sorgt sich heute nicht mehr vorrangig darum, dass die freie und zeitgemäße Entfaltung des Anwaltsberufs durch staatliche Regulierung behindert und die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit blockiert wird. Stattdessen bewegt ihn die Sorge um die Bewahrung des besonderen Status des Anwaltsberufs als Vertrauensberuf. An die Stelle der verfassungsrechtlich unzulässigen Regulierung zum Schutz des Berufsstands vor unliebsamer Konkurrenz¹⁵ ist die Regulierung als zeitgemäße Form des Verbraucherschutzes getreten. Das rechtsuchende Publikum bedarf eines fachlich gut quali-

fizierten Rechtsberaters mit hohen ethischen Standards. Der Schutz dieses Interesses wird als Reflex auch das Ansehen des Anwaltsberufs bewahren bzw. sogar stärken.

Überlegungen zur zeitgemäßen Regulierung müssen die ökonomischen Theorien über die Funktionsweise von Vertrauensgütermärkten¹⁶ berücksichtigen. Vertrauensgüter, zu denen die anwaltlichen Dienstleistungen zählen, zeichnen sich dadurch aus, dass der Mandant/Verbraucher im Gegensatz zu dem als Anbieter auftretenden Experten die benötigte Qualität des Gutes nicht kennt und sie nicht überprüfen kann. Aufgrund der Informationsasymmetrie besteht die Gefahr, dass der anwaltliche Experte (1) Leistungen erbringt, die nicht notwendig waren, (2) dass die abgerechnete Leistung nicht mit der tatsächlich erbrachten übereinstimmt, oder dass (3) der Anwalt – für den Mandanten nicht erkennbar – seine Vertragspflichten nur unzureichend erfüllt. Staatliche Regulierung zur Eindämmung dieser Gefahren wird, das lässt sich guten Gewissens voraussagen, auch im Jahre 2030 unverzichtbar sein. Die offene Frage ist indes, welcher Regulierungsansatz sich dann durchgesetzt haben wird, weil er im Wettbewerb der Systeme die für Verbraucher und Allgemeinheit besten Resultate geliefert hat.

In Europa stehen sich – nicht nur bei den Rechtsanwältinnen, sondern bei allen Freien Berufen – aktuell zwei theoretische Regulierungskonzepte gegenüber: Auf der einen Seite der traditionelle kontinentaleuropäische Ansatz (*rule based*), der auf Ge- und Verbote und strikte Gemeinwohlbindung vertraut, und auf der anderen Seite der angelsächsische, stärker individualistische und prinzipienbasierte Ansatz (sogenannte *outcomes focused regulation*). Letzterer begnügt sich mit der Vorgabe von Prinzipien – wie etwa der anwaltlichen Unabhängigkeit – und vertraut darauf, dass sich die Akteure am Markt an diesen Prinzipien orientieren. So bekennt sich die mit dem Legal Services Act 2007¹⁷ eingerichtete englische *Solicitors Regulation Authority* (SRA) ausdrücklich zur Politik einer *outcomes focused regulation* und kennzeichnet sie als Regulierung, die sich auf die Vorgabe von Prinzipien und Ergebnisse konzentriert, welche die anwaltliche Dienstleistung prägen sollen. Sie ersetze detaillierte verbotsorientierte Regelwerke und gewähre den Anwaltsgesellschaften größere Flexibilität, wie sie im Interesse der Verbraucher die gewünschten Ergebnisse und Dienstleistungsstandards sicherstellen.¹⁸ Die SRA Principles 2011¹⁹ umfassen zehn ethische Schlüsselanforderungen an anwaltliche Dienstleistungen, darunter etwa Integrität und Unabhängigkeit, aber auch Verpflichtungen

11 Stand: 1.1.2012, vgl. http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/statistiken2012/rainnen2012.pdf. Zur Entwicklung des Frauenanteils seit 1925 vgl. Kilian/Dreske (Hrsg.) (Fn. 10), S. 27. 1970 betrug der Anteil der Rechtsanwältinnen 4,5 Prozent, 1980 7,6 Prozent, 1990 15,1 Prozent.

12 Zum Frauenanteil in den Anwaltschaften der europäischen Länder Kilian/Dreske (Hrsg.) (Fn. 10), S. 28.

13 Somerlad et. al., *Diversity in the Legal Profession in England and Wales*, 2010, S. 10.

14 Dazu Denzin, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, *Europarecht*, 2. Aufl. 2010, § 27 Rn. 48; Hellwig, *AnwBI* 2011, 77, 82; siehe auch Henssler, *AnwBI* 2009, 1, 2 f.

15 BVerfGE 7, 377, 408 = NJW 1958, 1035, 1038; BVerfGE 94, 372, 395 = NJW 1996, 3067, 3069; BVerfGE 97, 12, 31 = NJW 1998, 3481, 3483.

16 Vgl. hierzu mit Blick auf die Anwaltschaft Wein, *Recht durch Rechtsanwälte*, 1994, 17 2007 c. 29.

17 Vgl. dazu die Selbstdarstellung unter <http://www.sra.org.uk/home/home.page>.

19 Abrufbar unter <http://www.sra.org.uk/solicitors/handbook/handbookprinciples/content.page>.

zur Förderung von *equality* und *diversity*. In den kontinental-europäischen Ländern ist dieser auf ökonomische Regulierungstheorien gestützte Ansatz erstaunlicherweise kaum zur Kenntnis genommen worden.²⁰ Geht man aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit davon aus, dass sich angelsächsische Marktprinzipien mit einer gewissen Verspätung schließlich doch im Rest der Welt durchsetzen, dann muss man ernsthaft damit rechnen, dass im Jahre 2030 diese Diskussion auch im deutschen Berufsrecht ihre Spuren hinterlassen haben wird.

Der *outcomes focused*, also ergebnis- oder wirkungsorientierte Regulierungsansatz wird häufig als per se großzügiger und damit besonders liberaler Ansatz eingestuft, wohl deshalb, weil er als Rechtfertigung für die Einführung der ABS (*Alternative Business Structures*) herangezogen wird.²¹ Schon ein Blick auf das Regelwerk der SRA, wie es im SRA Handbook zusammengefasst ist,²² belehrt einen eines Besseren. Es stellt vorrangig darauf ab, ob aus Sicht der Verbraucher beziehungsweise der Allgemeinheit optimale Ergebnisse erzielt werden. Vor dem Hintergrund des effektiven Verbraucherschutzes ist dieser Regulierungsansatz dem verbotsorientierten sogar überlegen, da er ausschließlich darauf abstellt, ob die erzielten Ergebnisse für den Verbraucher optimal sind. Die Anwaltsfirmen sollen ermutigt werden, selbst zu beurteilen, wie – unter Berücksichtigung der Natur der Anwalts-gesellschaft, den besonderen Umständen und den Bedürfnissen der Mandanten – bestmögliche Resultate erzielt werden können. Die Richtlinien, an denen sich der Rechtsanwalt im Einzelfall orientieren kann, sind weit ausdifferenzierter, als dies etwa bei der Berufsordnung für deutsche Rechtsanwälte (BORA) der Fall ist.

Der Vergleich des Handbooks der SRA mit dem deutschen, aus BRAO und Berufssatzung zusammengesetzten Berufsrecht lässt in vielen Bereichen Übereinstimmung erkennen. Insbesondere könnten die *principles* unbedenklich in einen deutschen ethischen Kodex²³ übernommen werden. In jenen Bereichen, in denen diese Übereinstimmung herrscht, ist auch mittel- bis langfristig eine Änderung des deutschen Berufsrechts nicht absehbar. Die anwaltlichen Core Values²⁴ können weltweit als unantastbare Wesenselemente des Anwaltsberufs und damit als *Essentialia* jedes rechtsstaatlichen Systems gelten. Reformschritte sind für die nächsten Jahrzehnte allein in jenen Bereichen zu erwarten, in denen signifikante Unterschiede bestehen. Nicht allein die europäischen Harmonisierungsbemühungen, sondern weit stärker noch der Wettbewerbsdruck werden hier zu einer Angleichung führen. Im Wettbewerb der Systeme wird sich letztlich dasjenige Berufsrechtsmodell durchsetzen, das für den Verbraucher die besten Ergebnisse vorweisen kann.

IV. Überfällige Reformen

Betrachtet man die Entwicklung des Anwaltsrechts in den vergangenen beiden Jahrzehnten, so lässt sich eine sehr weit reichende Liberalisierung feststellen. Raum für weitere Lockerungen, die bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden könnten, besteht nur noch auf dem Gebiet der den Marktauftritt betreffenden Restriktionen. Zu nennen sind hier die Werbung, die für die berufliche Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Rechtsformen und die interprofessionelle Zusammenarbeit mit freiberuflichen oder gewerblichen Unternehmen.

1. Werbung

Keines besonderen Wagemutes bedarf es zunächst, um für alle Freien Berufe eine weitere Liberalisierung des Werbe-rechts zu prognostizieren. Einzelne Freie Berufe, wie die Wirtschaftsprüfer, haben bereits einen radikalen Schritt vollzogen. § 52 WPO²⁵ begnügt sich mit der selbstverständlichen Vorgabe: „Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter“ und unterwirft die Werbung der Wirtschaftsprüfer damit nur noch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht. Weshalb für andere rechts- und wirtschaftsberatende Berufe ein strengeres Werbe-recht gelten sollte, ist nur schwer einzusehen. Auch der EuGH²⁶ hebt hervor, dass Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt einer nationalen Regelung entgegensteht, die es den Angehörigen eines reglementierten Berufs vollständig verbietet, Kundenakquisehandlungen vorzunehmen. Ich habe daher eine gewisse Sympathie für die vollständige Aufgabe des berufsspezifischen Werberechts.²⁷ Jedenfalls geht das generelle Verbot der einzelfallbezogenen Werbung zu weit. Zugleich erscheint es mir notwendig klarzustellen, dass den Besonderheiten der anwaltlichen Dienstleistung im Rahmen des allgemeinen Wettbewerbsrechts Rechnung getragen werden muss.

Hauptanliegen der anwaltsrechtlichen Werberegeln muss es sein, sicherzustellen, dass die Werbung nicht irreführend ist und dem potenziellen Mandanten die erforderlichen Informationen für seine Auswahlentscheidung bietet. Insoweit deckt sich das Werberecht der Rechtsanwälte mit demjenigen gewerblicher Anbieter. Zudem gibt es Werbeformen, die mit dem strengeren Berufsethos der Freien Berufe keinesfalls zu vereinbaren sind. Dazu zählt insbesondere das unaufgeforderte Ansprechen von Personen auf der Straße, am Telefon, in Krankenhäusern oder an Unfallorten. Diese Formen des Direktmarketings müssen Anwälten generell auch künftig verboten bleiben. Das 8. Kapitel des Code of Conduct der englischen SRA, das die anwaltliche Werbung anspricht, erklärt diese Werbeformen für unvereinbar mit den anwaltlichen Grundprinzipien. Der Rückgriff auf das wettbewerbsrechtliche Lauterkeitsgebot ist daher nur dann ausreichend, wenn zugleich sichergestellt ist, dass bei Vertrauensgütern strenge Maßstäbe gelten. Es wäre jedenfalls unglücklich, wenn im Zuge einer Liberalisierung des Werberechts eine überflüssige Diskussion über die Zulässigkeit anwaltlichen Direktmarketings ausbrechen würde. Allerdings geht auch in der Rechtsprechung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht die Tendenz dahin, die gezielte Direktansprache von Personen an öffentlichen Orten zu Werbezwecken als unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 UWG einzuordnen.²⁸ Eine gezielte und individuelle Direktansprache von Passanten an

20 Vgl. aber *Kilian*, AnwBl 2010, 544.

21 Dazu unten unter V.

22 <http://www.sra.org.uk/solicitors/handbook/intro/content.page>.

23 Zu dieser Diskussion siehe nur *Henssler*, AnwBl 2008, 721, 728; *ders.*, AnwBl 2009, 1, 7 f. sowie *Hellwig*, AnwBl 2008, 644, 651 f.; *Offermann-Burckart*, AnwBl 2008, 763, 765; *Saenger*, AnwBl 2009, 393, 397 f.; *Ignor*, NJW 2011, 1537 ff.

24 Siehe dazu *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 43a Rn. 1.

25 Mit Wirkung zum 6. 9. 2007 geändert durch das „Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG) v. 3. 9. 2007“ (BGBl. I, S. 2178).

26 EuGH AnwBl 2011, 492 m. Anm. *Hellwig*.

27 *Henssler*, AnwBl 2008, 721, 726 f.; *ders.*, AnwBl 2009, 1, 7; siehe auch *Kämmerer*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Berlin 2010, Band I, 2010, H 96 f.; *Römermann*, AnwBl 2007, 744 ff.; *Hellwig*, AnwBl 2008, 644, 648; *Kleine-Cosack*, AnwBl 2010, 537, 542 f.; *ders.*, NJW 2010, 1921, 1924; *ders.*, NJW 2013, 272, 275 sowie Sechzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005, BT-Drucks. 16/2460, Nr. 1099.

28 BGH NJW 2005, 1050, 1051 f.

öffentlichen Orten ist eine unerbetene Kontaktaufnahme und damit ein belästigender Eingriff in die Individualsphäre des Umworbene(n).²⁹

Für eine Beibehaltung einer berufsrechtlichen, aber an das allgemeine Wettbewerbsrecht angepassten Werbevorschrift spricht, dass sich das Rügerecht des Kammervorstands nach § 74 BRAO allein auf die Verletzung spezifischer Berufspflichten in BRAO und BORA bezieht. Eine Rüge des Kammervorstandes ist für den betroffenen Rechtsanwalt sicherlich preiswerter als eine Unterlassungsverurteilung durch staatliche Gerichte.³⁰

2. Anwaltliche Organisationsfreiheit

Zu den bedauerlichen Entwicklungen der laufenden Legislaturperiode zählt, dass die von der Anwaltschaft geforderte PartGmbH im Gesetzgebungsverfahren auf Widerspruch stößt.³¹ Das Reformprojekt hat einige Schwächen, dient es doch primär den Interessen der großen Wirtschaftskanzleien.³² Offenbar ist bei einigen Bundestagsabgeordneten zudem der Eindruck entstanden, dass in erster Linie die Anwaltschaft, nicht aber sonstige Freie Berufe von der Reform profitieren würden. Gewisse Schwächen des Entwurfs rechtfertigen freilich nicht den vollständigen Reformverzicht, der sich nun abzeichnet. Ausgangspunkt für den Regierungsentwurf war die zutreffende Erkenntnis, dass das deutsche Gesellschaftsrecht keine Rechtsform zur Verfügung stellt, die gegenüber der englischen LLP konkurrenzfähig wäre.³³ Der Siegeszug der LLP in Deutschland belegt dies. An diesem Befund hat sich nichts geändert, und es ist ein Ärgernis, dass den Angehörigen der Freien Berufe, die in einem haftungs-trächtigen Marktsegment tätig sind, nun weiterhin nur der Weg zur Umwandlung in eine LLP bleibt, wenn sie eine optimal auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Gesellschaftsform wählen möchten.

Bis zum Jahr 2030 wird sich hier, das kann als sicher gelten, Einiges getan haben. Den Freien Berufen und damit auch den Anwälten werden dann all jene Gesellschaftsformen zur Verfügung stehen, die auch gewerbliche Unternehmer für ihre erwerbsgerichtete Tätigkeit nutzen können.³⁴ Die Trennung zwischen Freiberuflichen und gewerblichen Unternehmen ist schon heute im Bereich des Gesellschaftsrechts überholt. Das englische Recht hat hier schon vor einigen Jahren den richtigen Weg eingeschlagen und die LLP für alle Unternehmer geöffnet.³⁵ Eine entsprechende Reform würde freilich nicht nur eine Änderung des Berufsrechts, sondern zugleich die Aufgabe der längst überholten Beschränkung des Handelsrechts auf gewerbliche Unternehmer bedingen.³⁶

3. Multidisziplinäre Zusammenarbeit

Zu den überfälligen Reformen, die bis zum Jahr 2030 umgesetzt sein werden, zählt nach meiner Überzeugung auch eine Neuordnung der Regeln über die interprofessionelle Zusammenarbeit.³⁷ Der Deutsche Juristentag hatte hier schon 2004 im Anschluss an den Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zum RDG einen gangbaren Weg gewiesen.³⁸ Entscheidend ist, dass das vollständige Verbot der Zusammenarbeit mit allen nicht in § 59a BRAO genannten Personen nicht im Interesse der Verbraucher und der Allgemeinheit liegt, denen ein interessantes und nützliches Dienstleistungsangebot vorenthalten wird. Das Konzept des Regierungsentwurfs, das jede Tätigkeit, die ein Rechtsanwalt

sogar persönlich als Zweitberuf ausüben kann, auch als sozietätsfähig einstufte,³⁹ hatte eine bestechende Logik.⁴⁰

Den unbestreitbaren Gefahren für Unabhängigkeit und Verschwiegenheit beziehungsweise ganz allgemein für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant kann auf anderen Wegen weit passgenauer begegnet werden als durch das derzeitige pauschale Verbot. Zu Recht verbietet es Art. 25 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie (Multidisziplinäre Tätigkeiten) den Mitgliedstaaten, die Dienstleistungserbringer Anforderungen zu unterwerfen, welche die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken.⁴¹ Die interessante Frage ist auch insoweit, ob im Sinne eines ergebnisorientierten Regulierungsansatzes den Anwaltsgesellschaften lediglich vorgegeben werden soll, durch gesellschaftsrechtliche Absprachen sicherzustellen, dass

- Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten zwischen bestimmten Tätigkeiten vermieden,
- die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet und
- das Berufsrecht aller beteiligten Berufe beachtet wird, oder ob es zwingender, nicht zur Disposition der Gesellschafter stehender gesetzlicher Vorgaben zur Sicherung der Unabhängigkeit bedarf.

Ich würde mir eine strikte strafrechtliche Absicherung des Berufsgeheimnisses durch Erstreckung des § 203 StGB auf alle Mitglieder einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft wünschen, wie sie auch der Regierungsentwurf zum RDG vorsah.⁴² Sie würde den Raum schaffen für die meines Erachtens überfällige Erweiterung des Dienstleistungsangebotes im Interesse der Mandanten. 2030 wird es, da bin ich sehr zuversichtlich, ganz selbstverständlich sein, dass im Medizinrecht tätige Beratungskanzleien auch Spezialisten aus den Heilberufen in ihren Reihen haben und dass etwa in einer auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung spezialisierten Kanzlei Versicherungsberater (nicht dagegen Versicherungsmakler⁴³) neben Rechtsanwälten tätig sind.

29 BGH NJW 2005, 1050, 1052.

30 Es gibt aber keine Pflicht der Rechtsanwaltskammer, vorrangig berufsrechtlich vorzugehen (BGH NJW 2006, 2481), zumal das verschuldensabhängige Berufsrecht enger ist als das Wettbewerbsrecht.

31 Siehe auch Schellenberg, AnwBl 2013, M 151; vgl. aber jetzt die positiven Signale in FAZ v. 16. 5.2013, S. 10.

32 Siehe etwa die Kritik bei Grunewald, NJW 2011, 3767, 3770; dies., ZIP 2012, 1115, 1117.

33 BT-Drucks. 17/10487, S. 1, 11.

34 Hierzu wird auch die bislang nicht zulässige (BGH NJW 2011, 3036; BVerfG NJW 2012, 993) Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG zählen, dazu ausführlich Henssler, NZG 2011, 1121 ff.

35 Ausführlich zur LLP als Organisationsform anwaltlicher Berufsausübung Henssler/Mansel, NJW 2007, 1393 ff.

36 Siehe dazu bereits Henssler, ZHR 161 (1997), S. 13 ff.

37 Hierzu Henssler, AnwBl 2009, 670 ff.

38 Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 65. Deutschen Juristentages Bonn 2004, Band II/1, 2004, R 46. Der 68. Deutsche Juristentag 2010 in Berlin hat allerdings den Vorschlag, die bestehenden berufsrechtlichen Beschränkungen einer multidisziplinären Zusammenarbeit innerhalb von Freiberufergesellschaften aufzuheben, soweit es um den Zusammenschluss mit Angehörigen anderer reglementierter freier Berufe mit gleicher Verschwiegenheitspflicht geht, knapp abgelehnt, vgl. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Berlin 2010, Band II/2, 2011, Q 239.

39 BT-Drucks. 16/3655, S. 15, 83 f.; hierzu umfassend Pelzer, Die Sozietät im Sinne der BRAO unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Berufsfremden, 2008, S. 88 ff.

40 Siehe bereits Henssler, AnwBl 2007, 553, 558; ders., BRAK-Mitt. 2007, 186, 190.

41 Siehe auch Hellwig, AnwBl 2011, 77, 79 f.

42 BT-Drucks. 16/3655 S. 83.

43 Insoweit bleibt es dabei, dass der Maklerberuf nicht mit demjenigen des Rechtsanwalts vereinbar ist, vgl. Henssler, in: Henssler/Prütting (Fn. 24), § 7 Rn. 105.

V. Problematische Reformschritte – Kapitalbeteiligungen an Anwaltsgesellschaften

1. Alternative Business Structures ein Vorbild für Europa?

Die deutlichsten Unterschiede zwischen dem traditionellen kontinentaleuropäischen Regulierungsmodell und den neuartigen angelsächsischen Regulierungsansätzen bestehen im Bereich der Kapitalbeteiligung an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Das englische Recht hat mit den *Alternative Business Structures* (ABS) einen radikalen Bruch mit bislang nahezu weltweit akzeptierten Grundsätzen vollzogen und damit die anderen europäischen Staaten unter Zugzwang gesetzt.

Obwohl die Zulassung der ABS bereits seit längerem feststand, konnten die ersten neuen Gesellschaften erst nach einer langen Übergangsfrist mit Inkrafttreten des fünften Teils des *Legal Services Act 2007* am 6. Oktober 2011 lizenziert werden.⁴⁴ Die Neuerung war ein voller Erfolg. Im März 2012 wurde die erste Lizenz vergeben, im April 2013 waren bereits 138 ABS durch die *Solicitors Regulation Authority* und 33 durch das *Council for Licensed Conveyancers*, die zweite Zulassungsbehörde, lizenziert.⁴⁵ Die Bandbreite der Gesellschaften ist groß und reicht von kleinen Sozietäten, die einen nicht-anwaltlichen Partner aufgenommen haben, über mittlere Gesellschaften mit externen Kapitalgebern bis hin zu Großunternehmen wie Admiral, einem großen Versicherungsunternehmen, der BT-Group oder der Co-operative Group (Co-op), einer großen britischen genossenschaftlichen Supermarktkette.⁴⁶ Am bemerkenswertesten dürfte das Co-op-Modell sein, für das bereits 460 angestellte Rechtsanwälte arbeiten, die vielfach Telefon- und Online-Beratung anbieten. Obwohl das neue Recht in England umgangssprachlich als „Tesco Law“ bezeichnet wird, hat Tesco, die noch größere britische Supermarktkette, bislang kein Interesse bekundet, in den Markt der Rechtsdienstleistungen einzusteigen. Co-op dagegen plant, innerhalb von fünf Jahren 3.000 Mitarbeiter zu beschäftigen, und würde damit binnen kurzer Zeit zur größten Anwaltskanzlei nicht nur im Vereinigten Königreich, sondern wohl in ganz Europa aufsteigen.

2. Auswirkungen auf den deutschen Rechtsberatungsmarkt

Diese Entwicklung wird zwangsläufig Auswirkungen auf Resteuropa haben. Die Aktivitäten englischer ABS in Deutschland einzuschränken oder gar ganz zu verbieten, ist nicht derart einfach, wie es gelegentlich angedeutet wird. Es rächt sich – wie schon bei ausländischen Kapitalgesellschaften⁴⁷ und der LLP – erneut, dass der deutsche Gesetzgeber darauf verzichtet hat, den durch Art. 11 der Richtlinie 98/5/EG eröffneten Gestaltungsspielraum zu nutzen und für die Niederlassung von ausländischen Gesellschaften, die entweder ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegen oder hierzulande eine Zweigniederlassung unterhalten, klare Vorgaben, etwa in Form einer Zulassungspflicht, festzuschreiben. Angesichts der erheblichen Meinungsunterschiede im aktuellen Schrifttum⁴⁸ seien die entscheidenden Rahmenbedingungen kurz zusammengefasst:

Auf der Grundlage der Artt. 49, 54 AEUV sowie Art. 11 der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG können sich auch ABS grundsätzlich in Deutschland niederlassen. Einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats wirksam gegründeten Gesellschaft ist es nicht nur erlaubt, Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat zu errichten, sondern dorthin auch ihren

Verwaltungssitz zu verlegen. Abweichend vom Recht anderer europäischer Staaten kennt das deutsche Recht keine Regelung, welche die berufsrechtliche Beurteilung von Auslandsgesellschaften unmittelbar erfasst. Bei der Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie durch das EuRAG wurden – wohl, weil sich seinerzeit noch keine praktischen Probleme abzeichneten – eigenständige Regelungen für entbehrlich gehalten.

Es wäre indes ein grundlegendes Missverständnis, wollte man aus diesem Regelungsverzicht nun herleiten, dass sich ABS in Deutschland in einem regelungsfreien Raum bewegen.⁴⁹ Das europäische Recht geht vielmehr davon aus, dass ausländische Gesellschaften bei einer Tätigkeit in einem anderen EU-Staat selbstverständlich das dortige Berufsrecht beachten müssen. Gleichwohl müssen ABS, die sich in Deutschland niederlassen, kein Zulassungsverfahren durchlaufen.⁵⁰ Der von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) entwickelte Musterbescheid, auf dessen Grundlage die Rechtsanwaltskammern etwaige Zulassungsanträge von ABS ablehnen sollen,⁵¹ geht daher weitgehend ins Leere. Da das deutsche Recht auch deutschen Gesellschaften keine Zulassung abverlangt, kann für ausländische Gesellschaften nichts anderes gelten. Der Hinweis auf die Zulassungspflicht für die GmbH gemäß §§ 59c ff. BRAO hilft nicht weiter, da diese Vorschriften nicht einmal auf eine deutsche Rechtsanwalts-AG⁵² und damit erst recht nicht auf eine ausländische Kapitalgesellschaft übertragbar sind.⁵³ Nach geltendem Recht bedarf eine Rechtsanwalts-AG keiner Zulassung, sie kann aber eine Zulassung beantragen und muss dies auch tun, wenn sie vor deutschen Gerichten postulationsfähig sein möchte.⁵⁴ Zu einem Zulassungsantrag einer ABS könnte es dementsprechend nur dann kommen, wenn eine ABS die Postulationsfähigkeit vor deutschen Gerichten anstrebt. § 59l BRAO lässt sich nämlich der Grundsatz entnehmen, dass die Postulationsfähigkeit einer Gesellschaft nur ausnahmsweise und nur bei Beachtung der §§ 59c ff. BRAO verliehen werden soll.⁵⁵

Will die ABS in Deutschland rechtsdienstleistend tätig werden, muss sie ungeachtet der nicht einschlägigen Zulassungspflicht zumindest diejenigen Voraussetzungen erfüllen, die auch von deutschen Gesellschaften generell zu beachten sind.⁵⁶ Wie jede deutsche Berufsausübungsgesellschaft muss sie damit die von §§ 59a Abs. 1, 59e Abs. 1 BRAO aufgestellten und rechtsformunabhängig geltenden Anforderungen an den Gesellschafterkreis einhalten. Die reine Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften ist damit

44 Dahns/Keller, NJW-Spezial 2012, 126.

45 Vgl. The Economist v. 27.4.2013; Binham, Financial Times v. 18.1.2013.

46 Vgl. auch die Beispiele bei Kilian/Lemke, AnWB 2011, 800, 806.

47 Dazu Henssler, NJW 2009, 950 ff.

48 Vgl. Hellwig, AnWB 2012, 876 ff. einerseits und Keller, BRAK-Mitt. 2012, 17 ff. sowie Weil, BRAK-Mitt. 2013, 54 ff. andererseits.

49 Vgl. dazu die Kontroverse zwischen Hellwig, AnWB 2012, 876, 880 und Keller, BRAK-Mitt. 2012, 17, 19.

50 Insoweit zutreffend Hellwig, AnWB 2012, 876, 883.

51 Dazu Hellwig, AnWB 2012, 876, 883.

52 Henssler, in: Henssler/Prütting (Fn. 24), Vor §§ 59c ff. Rn. 28 ff.; ders., in: Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, E Rn. 10 ff.

53 Henssler, NJW 2009, 950, 952 ff.

54 Henssler, in: Henssler/Prütting (Fn. 24), Vor §§ 59c ff. Rn. 26 f.; ders., in: Henssler/Streck (Fn. 52), E Rn. 8 f.

55 Henssler, in: Henssler/Prütting (Fn. 24), Vor §§ 59c ff. Rn. 26 f.; ders., NJW 2009, 3136.

56 Dazu schon eingehend Henssler NJW 2009, 950, 953 ff.; jetzt auch Hellwig, AnWB 2012, 876, 882.

ebenso wie die Beteiligung von Kapitalgesellschaften generell unzulässig.⁵⁷ Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften ist grundsätzlich mit dem Europarecht zu vereinbaren, dient sie doch dem Schutz zwingender Gemeinwohlüter wie dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, die eine unverzichtbare Voraussetzung für eine funktionsfähige Rechtspflege ist. Eine spannende Frage ist, ob das generelle Verbot der Kapitalbeteiligung von nicht aktiv mitarbeitenden Gesellschaftern auch insoweit europarechtskonform ist, als es die Schutzmechanismen vollständig unberücksichtigt lässt, die das ausländische Recht zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit vorsieht. Ich neige dazu, diese Frage zu bejahen, da das europäische Recht den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum lässt, wie sie den Schutz zwingender Gemeinwohlinteressen sicherstellen möchten.⁵⁸ Die Entscheidung des EuGH lässt sich aber schwer prognostizieren, sie wird langfristig davon abhängen, ob es auf dem britischen Markt zu Fehlentwicklungen kommt oder ob die über die ABS erzielten Ergebnisse aus Verbrauchersicht sogar als klar vorzugswürdig eingestuft werden müssen.

Anwaltliche Leistungen darf die englische ABS in ihrer deutschen Niederlassung nur durch Gesellschafter oder Mitarbeiter erbringen, die hierzu auch befugt sind. Ist kein deutscher Rechtsanwalt beteiligt und hat keiner der ausländischen Anwälte über die Eignungsprüfung oder die Integration gemäß § 11 EuRAG den Titel eines deutschen Rechtsanwalts erworben, so dürfen die Beratungsleistungen nur unter dem ausländischen Titel erbracht werden. Da die ABS kein Kammermitglied ist, kann die zuständige Rechtsanwaltskammer keine berufsrechtlichen Sanktionen gegen sie verhängen. Möglich sind aber wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche⁵⁹ und außerdem berufsrechtliche Maßnahmen gegen die für die ABS tätigen Berufsträger, sofern diese – etwa nach §§ 206 ff. BRAO oder als deutsche Rechtsanwälte – Kammermitglieder sind. Ihren Mitgliedern kann die Rechtsanwaltskammer auch aufgeben, ihren Beruf nicht in einer ABS als einer berufsrechtswidrig handelnden Gesellschaft auszuüben (vgl. § 30 BORA). Kommt ein in der ABS tätiger deutscher Rechtsanwalt dieser Aufforderung nicht nach, kann ihm im Extremfall sogar die Zulassung entzogen werden. Auch gegenüber *Solicitors*, die in Deutschland für eine ABS tätig werden, sind anwaltsgerichtliche Maßnahmen möglich. Gemäß § 6 Abs. 3 EuRAG tritt für niedergelassene europäische Rechtsanwälte an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft das Verbot, in Deutschland fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen mit gleichzeitigem Verlust der Kammermitgliedschaft.⁶⁰

3. Regelungsbedarf

Ungeachtet des hier vorgestellten Lösungskonzeptes ermuntert die derzeitige unbefriedigende Rechtslage geradezu, die bestehenden Unsicherheiten für neue Dienstleistungsangebote auf dem deutschen Markt zu nutzen. Das gilt umso mehr, als auch die nur vorübergehende Dienstleistungstätigkeit von ABS in Deutschland nicht abschließend geklärte Rechtsfragen aufwirft und vieles dafür spricht, die anwaltliche Bereichsausnahme in Art. 17 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie 2006 eng zu fassen.⁶¹ So könnten insbesondere Rechtsschutzversicherungen versucht sein, über ABS in Deutschland Beratungsleistungen für ihre Versicherungsnehmer anzubieten. Die Gewinnmargen der deutschen Rechtsschutzversicherungen sind schon derzeit schmal, die

zum 1. Juli 2013 geplante Anhebung der Anwalts- und Gerichtsgebühren⁶² wird die Kosten dieser Versicherungen zusätzlich erheblich erhöhen. Für sie liegt es daher nahe, nach Wegen zur Kostendämpfung zu suchen. Die ABS könnten ein solches kostengünstiges Beratungsangebot sein. Das Copo-Konzept, das auf Telefon- und Online-Beratung abstellt, liegt ganz auf der Linie der aktuellen Bemühungen um eine Reduzierung insbesondere der anwaltlichen Beratungskosten durch die Zusammenarbeit von Rechtsschutzversicherungen mit Anwaltsnetzwerken.

Wünschenswert wäre es, für ausländische Gesellschaften und damit auch für ABS ein Registrierungsverfahren vorzuschreiben. Eine solche Registrierung würde den deutschen Rechtsanwaltskammern die Vorabkontrolle erlauben, ob die Gesellschaften die berufsrechtlichen Anforderungen an ein Tätigwerden in Deutschland erfüllen. Das französische Recht, das vergleichbare Regelungen kennt, bestätigt die Zulässigkeit solcher Registrierungserfordernisse, die zugleich der Konzeption des europäischen Rechts entsprechen.

VI. Fortsetzung des Trends zur Spezialisierung

Die wichtigste tätigkeitsbezogene Veränderung, die den Anwaltsberuf schon in den letzten Jahrzehnten gekennzeichnet hat, die ihn aber auch in der Zukunft prägen wird, ist ohne Zweifel die dynamisch fortschreitende Spezialisierung. Der Universalanwalt klassischer Prägung ist ein Auslaufmodell, als unternehmerisches Konzept ist er überholt. Der Trend zur Spezialisierung ist durch die im Ausland sehr aufmerksam verfolgte Einführung der Fachanwaltsbezeichnungen noch forciert worden. Über 45.000 an rund 38.000 Berufsträger verliehene Fachanwaltstitel in insgesamt 20 Fachanwaltschaften sind der eindrucksvolle Beleg dieses Erfolgs.⁶³ Spätestens 2030 wird es, so meine Prognose, für den anwaltlichen Nachwuchs ganz selbstverständlich sein, nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung als weiteren Qualifikationsschritt einen Fachanwaltstitel zu erwerben. Der 2008 als vorerst letzter Fachanwalt beschlossene „Fachanwalt für Agrarrecht“ verdeutlicht aber zugleich, dass das Potenzial für weitere Fachanwaltschaften weitgehend ausgeschöpft ist.⁶⁴ Der Nutzen von sehr engen Fachanwaltsgebieten erschließt sich nicht, hier sind Spezialisierungshinweise das sachgerechte Marketinginstrument. Die Großkanzleien waren zwar die ersten, die die Spezialisierung vorangetrieben haben, die Fachanwaltsbezeichnung spielt für sie aber nur eine untergeordnete Rolle. Ihre Reputation stützt sich nicht auf die Anzahl der in ihnen tätigen Fachanwälte, sondern primär auf den Ruf ihres Kanzleinamens im Sinne einer Marke. Gleich-

57 Henssler, in: Henssler/Prütting (Fn. 24), § 59e Rn. 15 ff.; ders., BRAK-Mitt. 2007, 186, 187 ff.

58 Siehe bereits Henssler, BRAK-Mitt. 2007, 186, 189 sowie Hellwig, NJW 2005, 1217, 1222.

59 Die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen fällt in den Funktionsbereich der Rechtsanwaltskammern, BGH NJW 2006, 2481; Weyland, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 73 Rn. 16b.

60 Zum Ganzen Dittmann, in: Henssler/Prütting (Fn. 24), § 114 Rn. 17.

61 Vgl. auch insoweit die Kontroverse zwischen Hellwig, AnwBl 2012, 876, 883 und Keller, BRAK-Mitt. 2012, 17, 19. Überzeugend dürfte insoweit die von Kämmerer in seinem Gutachten für den 68. Deutschen Juristentag in Berlin entwickelte einschränkende Interpretation des Art. 17 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie 2006 sein, vgl. Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Berlin, 2010, H 1 ff.

62 Siehe hierzu jüngst Schons, AnwBl 2013, 314 ff.; Reckin, AnwBl 2013, 318 ff.

63 Stand 1.1.2012 waren 44.340 Fachanwaltstitel verliehen, vgl. http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/statistiken2012/entwicklungfaebis2012.pdf. Siehe zum Nutzen eines Fachanwaltstitels Kilian, AnwBl 2012, 106 ff.

64 Zum 1.1.2012 gab es gerade einmal 106 Fachanwälte für Agrarrecht.

wohl: Auch in Großkanzleien finden sich immer mehr Fachanwälte – nicht zuletzt auch, weil seit 2005 zahlreiche neue Fachanwaltsgebiete geschaffen worden sind, die typische „service lines“ der Wirtschaftskanzleien abbilden.

Zwei Erkenntnisse lassen sich aus dieser Entwicklung für die Anwaltsausbildung gewinnen: Zum einen müssen wir nüchtern realisieren, dass unsere Absolventen, die den Anwaltsberuf ergreifen, und das sind immerhin über 70 Prozent, als künftige Spezialisten nach ihrem Examen wachsende Teile ihres erlernten Wissens für ihre Berufsausübung niemals mehr benötigen werden. Zum zweiten liegt es nahe, zwar nicht im Basisstudium, wohl aber bei den Masterstudiengängen auf Verbindungen zu den Fachanwaltsgebieten zu achten.

Zur Schärfung des Profils als aufgrund besonderer Qualifikation herausragender Experte wird es zwingend sein, bis zum Jahre 2030 die Anforderungen an die Fortbildung der Rechtsanwälte zu schärfen.⁶⁵ Auch insoweit sind gegenüber dem obligatorischen Besuch einer fest bestimmten Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen flexiblere Regelungen denkbar. Zu denken wäre etwa an eine über § 15 Abs. 3 FAO hinausgehende Pflicht zur jährlichen Dokumentation, welche Fortbildungsmaßnahmen ergriffen wurden.

VII. Die Zukunft des Kammermodells

Die Neuordnung des Berufsrechts von England und Wales durch Einführung der *Solicitors Regulation Authority* ist zu Recht als Kampfansage an das kontinentaleuropäische Kammermodell verstanden worden. Es handelt sich freilich nicht um ein auf England und Wales beschränktes Phänomen. Australien, Neuseeland und seit 2010 auch Schottland haben ebenfalls staatliche Regulierungsbehörden geschaffen und die Rolle der weiterbestehenden Law Societies auf diejenige reiner Interessenvertretungen beschränkt. Der Grund für diese Trennung liegt in dem Rollen- und Interessenkonflikt zwischen Regulierungsbehörde und Interessenvertretung.⁶⁶ Das mehrgliedrige deutsche System, das den Interessenverband des Deutschen Anwaltvereins, die Rechtsanwaltskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Regulierungs- und Sanktionsbefugnissen und ergänzend die staatliche Rechtsaufsicht über Rechtsanwaltskammern und Satzungsversammlung kennt, hat diesen Interessenkonflikt seit jeher vermieden. Die Kammern haben sich zudem als fachkundige Zulassungs- und Berufsaufsichtsinstanz bewährt.⁶⁷ Dass sie aufgrund ihrer Nähe zu den Berufsträgern ihre Aufsichtsfunktion nicht ernst nehmen würden, war in der Vergangenheit – jedenfalls bei den Rechtsanwaltskammern – nicht erkennbar und kann damit auch kein Grund sein, das Zulassungsverfahren und die Berufsaufsicht auf staatliche Behörden zurückzuverlagern.⁶⁸

Die Neigung der deutschen Bundesländer, diese Aufgaben wieder an sich zu ziehen, dürfte schon aus Kostengründen gering sein, waren diese doch froh, ihre Justizhaushalte von den finanziellen Belastungen des Zulassungsverfahrens befreit zu haben. Ich vermag daher keinen Grund zu erkennen, weshalb nicht auch im Jahre 2030 die Freien Berufen die bewährte Form der Selbstverwaltung als Ausdruck professioneller Autonomie weiterhin pflegen sollten.

VIII. Zusammenfassung und Ausblick

Das Zukunftsprofil der Anwaltschaft lässt sich für das Jahr 2030 sehr klar bestimmen. Ziel der Rechtsanwälte muss es sein, sich als Vertrauensberuf mit hoher Qualifikation und hohen ethischen Standards zu profilieren. Neben der stärkeren Ausrichtung des Berufsrechts auf optimale Betreuung und Versorgung der Mandanten (Verbraucherschutz) durch Anforderungen an Aus- und Fortbildung und die Erweiterung und Verbesserung des Leistungsangebotes muss der Schutz der Vertrauensstellung durch klare ethische Leitlinien im Vordergrund stehen. Der *Code of Conduct* der englischen *Solicitors Regulation Authority* bietet insoweit vielfältige Anregungen.

65 In diese Richtung gehen auch Forderungen der BRAK (Pressemitteilung Nr. 10/2005 der BRAK v. 8. 4. 2005; dazu *Filges* NJW 2010, 2619, 2622 f.) sowie des DJT (Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 68. DJT Berlin 2010, 2011, Band II/1, Q 76 f.). Die Mehrheit der Anwaltschaft lehnt allerdings eine Pflichtfortbildung ab, vgl. *Hommerich/Kilian* NJW 2010, 31, 34 ff.

66 Vgl. *Kilian*, AnwBl 2004, 389, 390 ff.

67 Siehe bereits *Henssler*, Der Beitrag der Kammern zur Wertediskussion – dargestellt am Beispiel der Kammern der Freien Berufe, in: Kluth (Hrsg.), *Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts* 2011, S. 13 ff. Sehr kritisch allerdings *Kleine-Cosack*, AnwBl 2006, 368 ff.

68 Die jüngste EuGH-Rechtsprechung (EuGH AnwBl 2013, 375) zur Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Markt der obligatorischen Fortbildung tangiert den hier angesprochenen Kernbereich der Kammeraufgaben nicht.



Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Der Autor ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.